

Lesefassung – Rechtsverbindlich sind nur die Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen

**Lesefassung der Ordnung (inklusive Änderung) über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW)
der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
an der technischen Universität Braunschweig**

Diese Lesefassung basiert auf der Ordnung, die der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig am 01.02.2017 nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG Bek. ([TU- Verkündungsblatt Nr. 1163](#), zuletzt geändert am 17.01.2018 ([TU- Verkündungsblatt Nr. 1212](#)), beschlossen hat:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich vorangegangenen Studium der Fachrichtungen Anglistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft oder Philosophie oder einem anderen kulturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat oder
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium der Fachrichtungen Anglistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft oder Philosophie oder einem anderen kulturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.kmk.org/>) festgestellt.
 3. Die Voraussetzungen nach 1 und 2 werden auch durch einen gleichwertigen Abschluss in den Natur-, Ingenieurwissenschaften erfüllt.
 4. Des Weiteren ist ein erworbener Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule nach Nr. 1 oder 2 fachlich geeignet, wenn das vorangegangene Studium in den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften in Summe Anteile im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Kulturwissenschaften und/oder den Naturwissenschaften und/oder den Ingenieurwissenschaften enthalten hat.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist und die Feststellung der Gleichwertigkeit des Studiums nach Buchstabe a) Nr. 1 bis 4, trifft der Zulassungsausschuss.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit

Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 175 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 20.04 (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 20.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) 1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement)
 - oder
 - 2.- wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement)
 - oder
 3. falls die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 bis zum 15.07. noch nicht vorliegt, ein Nachweis über bisherige Leistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten. In diesem Fall ist die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 spätestens zum 20.08. (Ausschlussfrist) nachzureichen.
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW) oder einen verwandten Masterstudiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) - bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW)

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften einen Zulassungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften eingesetzt. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Der Bewerbungszeitraum für die höheren Fachsemester beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Voraussetzungen für den Zugang und die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch Quereinstieg sind:

a) ein gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossener Bachelorstudiengang. Das Bachelor-Zeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen, andernfalls erlischt die Zulassung.

b) der Nachweis von bestandenen Leistungen, die dem Stand des jeweiligen Semesters im anvisierten Masterstudiengang entsprechen. Sofern die Leistungen nicht bereits mit der Bewerbung eingereicht werden, sind sie bei Bewerbung für das Wintersemester bis zum 20.08. (Ausschlussfrist) bzw. bei Bewerbung für das Sommersemester in ein höheres Fachsemester bis zum 20.02. (Ausschlussfrist) in der Fakultät nachzuweisen.

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist gleichzeitig ein Antrag auf Anrechnung der Leistungen, die der Einstufung gemäß b) zu Grunde liegen.

(3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(4) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 3 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Dabei gelten folgende Fristen: falls die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 bis zum 15.07. (Bewerbungsfrist Wintersemester) bzw. bis zum 15.01. (Bewerbungsfrist Sommersemester) noch nicht vorliegt, ein Nachweis über bisherige Leistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten. In diesem Fall ist die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 spätestens zum 20.08. (Ausschlussfrist Winterse-

mester) bzw. spätestens zum 20.02. (Ausschlussfrist Sommersemester) nachzureichen. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung (zuletzt geändert am 17.01.2018 (TU- Verkündungsblatt Nr. 1122 vom 17.04.2018) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt“ (KTW), hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 10.07.2015 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1051a außer Kraft.

Lesefassung